

Satzung

des Interessenverbandes zur Sicherung der Qualität der Ausbildung an den deutschen Schulen für Physiotherapie - Qualitätssicherungsverband e.V. (ISQ - Physiotherapie)

§ 1 Vereinsname

- (1) Der Verein führt den Namen

Interessenverband zur Sicherung der Qualität der Ausbildung an den deutschen Schulen für Physiotherapie - Qualitätssicherungsverband e.V. (ISQ - Physiotherapie).

- (2) Der Verein hat seinen Sitz in Düsseldorf.
- (3) Das Geschäftsjahr des Vereins ist das Kalenderjahr.

§ 2 Zweck des Vereins

- (1) Zweck des Vereins ist

- a) die Sicherung der Qualität der Ausbildung an den deutschen Schulen für Physiotherapie,
- b) die Organisation von Fort- und Weiterbildungsveranstaltungen für Personal an Schulen für Physiotherapie auf nationaler und internationaler Ebene,
- c) die Organisation von schulübergreifenden Ausbildungsangeboten für deutsche und internationale Schüler/Studenten für Physiotherapie auf nationaler und internationaler Ebene,
- d) die Interessenvertretung der Mitgliederschulen auf nationaler und internationaler Ebene im Rahmen des Vereinszwecks zu a).

- (2) Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke i. S. des Abschnittes „steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung 1977. Er ist selbstlos tätig. Mittel des Vereins und sonstige Zuwendungen dürfen nur zu satzungsgemäßen Zwecken verwendet werden. Die Mitglieder erhalten aus ihrer Eigenschaft als Mitglieder keine Gewinnanteile und auch keine den Satzungszwecken widersprechenden Zuwendungen aus Mitteln des Vereins.
- (3) Keine Person darf durch Verwaltungsmaßnahmen, die den Vereinszwecken fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden. Der Ersatz von Auslagen ist in jedem Fall zulässig.

- (4) Das Vermögen des Vereins und seine Erträge werden ausschließlich für Zwecke des Vereins verwendet.

§ 3 Mitgliedschaft

- (1) Ordentliches Mitglied kann werden,
- a) wer als Physiotherapeut/in als leitende Lehrkraft an einer Einrichtung tätig ist oder war, die in Deutschland Physiotherapeuten/innen ausbildet, oder
 - b) wer als Lehrkraft an einer Einrichtung tätig ist oder war, die in Deutschland Physiotherapeuten/innen ausbildet,
 - c) wer als ärztlicher Leiter an einer Einrichtung tätig ist oder war, die in Deutschland Physiotherapeuten/innen ausbildet,
 - d) Schulen, die in Deutschland Physiotherapeuten ausbilden und sich freiwillig und für die Dauer ihrer Mitgliedschaft im ISQ den jeweils geltenden Qualitätsanforderungen und der abschließenden Beurteilung des ISQ-Vorstandes über das Ergebnis der Qualitätskontrolle, die Erteilung des Zertifikates und die Vergabe des Qualitätssiegels unterwerfen,
 - e) Physiotherapeuten / Physiotherapeutinnen.

Schulen als Mitglieder müssen einen persönlichen Vertreter namentlich benennen.

- (2) Außerordentliche Mitglieder können werden
- a) Schüler,
 - b) Ärzte, die sich den Zielen des Verbandes verpflichtet fühlen.
- (3) Förderndes Mitglied kann werden, wer sich den Zielen des Verbandes verpflichtet fühlt, z. B. auch Berufsverbände.
- (4) Der Antrag auf Aufnahme ist schriftlich zu stellen.
- (5) Über die Aufnahme von Mitgliedern entscheidet der Vorstand; die Entscheidung bedarf der Einstimmigkeit. Kann keine Einstimmigkeit erzielt werden, bedarf es der Zustimmung des Beirates. Lehnt der Beirat mehrheitlich die Aufnahme ab, entscheidet die Mitgliederversammlung mit einfacher Mehrheit. Die Aufnahme kann von der Erfüllung von Auflagen abhängig gemacht werden. Gegen den ablehnenden Bescheid des Vorstandes, der mit Gründen zu versehen ist, kann der Antragsteller Beschwerde erheben. Die Beschwerde ist innerhalb eines Monats ab Zugang des ablehnenden Bescheides schriftlich beim Vorstand ein-

zulegen. Über die Beschwerde entscheidet die Mitgliederversammlung mit einfacher Mehrheit.

§ 4 **Beendigung der Mitgliedschaft**

- (1) Die Mitgliedschaft endet
 - a) mit dem Tod des Mitglieds,
 - b) durch schriftliche Austrittserklärung,
 - c) durch Ausschluss aus dem Verein aus wichtigem Grund auf Beschluss der Mitgliederversammlung. Der Beschluss bedarf einer 3/4 Mehrheit der anwesenden Mitglieder. Als wichtige Gründe gelten insbesondere vereinschädigendes Verhalten, der Verstoß gegen die Pflicht zur Durchführung regelmäßiger Qualitätskontrollen gemäß § 5 Abs. 2 und der Rückstand zweier Mitgliedsbeiträge trotz schriftlicher Mahnung;
 - d) automatisch mit dem Nichtbestehen einer vom Mitglied absolvierten Maßnahme zur Qualitätssicherung gemäß § 5 Abs. 2.
- (2) Ausgeschiedene Mitglieder haben keinen Anspruch auf Erstattung geleisteter Beiträge.

§ 5 **Rechte und Pflichten der Mitglieder**

- (1) Die Mitglieder wirken an der Willensbildung des Vereins mit. Stimmberechtigt sind nur ordentliche Mitglieder. Jedes ordentliche Mitglied hat eine Stimme. Eine Stimmrechtsübertragung aufgrund schriftlicher Vollmacht ist zulässig; kein ordentliches Mitglied kann auf sich mehr als drei Stimmen vereinigen.
- (2) Schulen sind verpflichtet, in regelmäßigen Abständen von mindestens drei Jahren, erstmalig innerhalb von sechs Monaten nach der Aufnahme als Mitglied, Qualitätskontrollen durch den ISQ durchführen zu lassen, um nachzuweisen, dass sie den Qualitätsanforderungen, die der Verein an seine Mitglieder stellt, genügen. Diese sind insbesondere
 - a) Basiskriterien der Struktur- und Prozessqualität,
 - b) Kriterien der sächlichen Ausstattung,
 - c) Kriterien der personellen Ressourcen und der Qualifikation der Unterrichtenden,
 - e) sonstige Rahmen- und Unterrichtsbedingungen,

- f) Unterrichtsgestaltung und -planung,
- g) Kommunikation,
- h) Qualitätspolitik und sonstige Maßnahmen.

§ 6 **Mitgliedsbeiträge**

- (1) Die Mitglieder leisten die von der Mitgliederversammlung mit Stimmenmehrheit festgelegten Beiträge zur Förderung der Vereinstätigkeit.
- (2) Die Mitgliederversammlung kann eine Beitragsstaffelung für die Mitglieder gemäß § 3 Abs. 1, 2 und 3 vorsehen.
- (3) Der Vorstand kann auf Antrag eines Mitgliedes beschließen, dass der Beitrag erlassen oder ermäßigt wird, wenn es hierzu einen wichtigen Grund gibt.
- (4) Der Beitragseinzug erfolgt im Lastschriftverfahren; die Mitglieder erteilen eine entsprechende Vollmacht zusammen mit dem Aufnahmeantrag.

§ 7 **Organe des Vereins**

- (1) Organe des Vereins sind
 - a) die Mitgliederversammlung,
 - b) der Vorstand,
 - c) der Beirat.
- (2) Vorstand und Beirat bleiben solange im Amt, bis der neu gewählte Vorstand bzw. Beirat das Amt übernehmen.

§ 8 **Mitgliederversammlung**

- (1) Der Mitgliederversammlung gehören alle Mitglieder des Vereins an. Sie wird vom Vorsitzenden geleitet; der Vorsitzende kann einen Versammlungsleiter bestellen. Der Vorstand kann Gäste zulassen.
- (2) Jede Mitgliederversammlung ist beschlussfähig, wenn zu ihr mit einer Frist von vier Wochen unter Angabe von Ort, Zeit, Datum sowie der vorläufigen Tagesordnung geladen worden ist. Das Datum des Poststempels genügt zur Fristwahrung.

- (3) Anträge zur Tagesordnung sind spätestens sechs Wochen vor der Versammlung schriftlich an den Vorstand zu richten und in die endgültige Tagesordnung aufzunehmen. Beschlüsse können wirksam nur zu Punkten der Tagesordnung gefasst werden.
- (4) Über den Verlauf der Mitgliederversammlung ist eine Niederschrift zu fertigen, die vom Versammlungsleiter und Protokollführer zu unterzeichnen ist. Sie soll insbesondere enthalten:
- Namen der anwesenden Mitglieder bzw. deren bevollmächtigten Vertretern,
 - Anträge und Beschlüsse sowie die Namen der Antragstelle,
 - Abstimmungs- und Wahlergebnisse.
- Beschlüsse sind im Wortlaut zu protokollieren.
- (5) Die ordentliche Mitgliederversammlung findet einmal im Jahr statt. Der Vorstand kann jederzeit, sofern das Vereinsinteresse dies erfordert, eine außerordentliche Mitgliederversammlung einberufen. Auf Antrag von 1/3 der Mitglieder ist vom Vorstand eine außerordentliche Mitgliederversammlung unter Angabe des Verhandlungsgegenstandes einzuberufen. Auch für außerordentliche Mitgliederversammlungen gilt die in § 8 Abs. 2 bestimmte Ladungsfrist, sofern nicht alle Mitglieder schriftlich einer einmaligen Verkürzung der Ladungsfrist zustimmen.
- (6) Zu den Aufgaben der Mitgliederversammlung gehören insbesondere:
- a) Entgegennahme des Rechenschaftsberichtes des Vorstandes, des Rechenschaftsberichtes und des Haushaltsvoranschlages für das kommende Geschäftsjahr;
 - b) Wahl des Vorstandes und des Beirates;
 - c) Entlastung des Vorstandes und des Beirates;
 - d) Wahl von zwei Rechnungsprüfern;
 - e) Festlegung der Qualitätsanforderungen gemäß § 2 Abs. 1 a, § 3 Abs. 1 d und § 5 Abs. 2;
 - f) Festlegung des bei der Kontrolle der Qualitätsanforderungen zu beachtenden Verfahrens;
 - g) Bildung von Regionalgruppen;
 - h) Beschlüsse über Satzungsänderungen und die Auflösung des Vereins;
 - i) Beschlüsse über die Aufnahme gemäß § 3 Abs. 5 S. 3 und den Ausschluss von Mitgliedern;
 - j) Festsetzung der Mitgliedsbeiträge;

- k) Beschlussfassung über die sonstigen Angelegenheiten des Vereins, soweit sie nicht in die Zuständigkeit anderer Vereinsorgane fallen.

§ 9 Vorstand

- (1) Der Vorstand besteht aus 5 Personen, dem Vorsitzenden, dem stellvertretenden Vorsitzenden, dem Schriftführer und einem weiteren Vorstandsmitglied, die aus dem Kreis der Mitglieder von der Mitgliederversammlung gewählt werden. Der Deutsche Verband für Physiotherapie - Zentralverband der Physiotherapeuten/Krankengymnasten (ZVK) e. V. entsendet für die Amtsdauer von 3 Jahren gemäß § 12 Abs. 1 ein geborenes Mitglied in den Vorstand. Mindestens der Vorsitzende und zwei weitere Vorstandsmitglieder sind aus dem Kreis der berufstätigen leitenden Lehrkräfte zu wählen.
- (2) Der Vorsitzende und der stellvertretende Vorsitzende gemeinsam vertreten den Verein gerichtlich und außergerichtlich; ist einer von ihnen verhindert, vertritt ihn der Schriftführer. Der Verhinderungsfall bedarf nach außen nicht des Nachweises.
- (3) Der Vorstand hat die Beschlüsse der Mitgliederversammlung vorzubereiten und auszuführen. Ihm obliegt die laufende Geschäftsführung. Er hat alle Aufgaben wahrzunehmen, die nicht anderen Organen übertragen sind.
- (4) Der Vorsitzende beruft nach Bedarf die Sitzung des Vorstandes schriftlich unter Mitteilung der Tagesordnung ein und leitet die Sitzung. Gleiches gilt für die Einberufung der Mitgliederversammlung.
- (5) Der stellvertretende Vorsitzende vertritt bei dessen Verhinderung den Vorsitzenden. Ist auch der stellvertretende Vorsitzende verhindert, wird er vom Schriftführer vertreten.
- (6) Dem Schriftführer obliegt der Schriftverkehr mit den Mitgliedern, die Führung des Mitgliederverzeichnisses sowie des Protokolls der Mitgliederversammlung und der Vorstandssitzung. Ist er verhindert, wird er durch ein anderes Vorstandsmitglied vertreten.

§ 10 Beirat

- (1) Der Beirat hat die Aufgabe, den Vorstand in allen Fragen der Qualitätssicherung zu beraten, Er fungiert zudem als Schiedsstelle. Der Beirat gibt sich eine Geschäftsordnung, die der Zustimmung des Vorstandes bedarf.
- (2) Ordentliche Mitglieder, außerordentliche Mitglieder und Nichtmitglieder, die weder Mitglieder des Vorstands noch Auditor/in sind, können in den Beirat gewählt werden. Der Beirat besteht aus mindestens 3 und maximal 7 Personen.

- (3) Die Beiratsmitglieder sind zur Verschwiegenheit bezüglich ihrer Beratung in Schiedsverfahren verpflichtet; ausgenommen hiervon ist die Berichtspflicht gegenüber dem Vorstand.
- (4) Der Beirat kann auf Einladung des Vorstandes mit diesem gemeinsam tagen.
- (5) Stimmberechtigt in der Sitzung des Beirates sind nur die Beiratsmitglieder. Der Beirat ist beschlussfähig, wenn zu seiner Sitzung mit einer Frist von vier Wochen unter Angabe von Zeit, Datum und Ort sowie der vorläufigen Tagesordnung geladen worden ist. Das Datum des Poststempels genügt zur Fristwahrung. Anträge zur Beratung können von jedem Beiratsmitglied und vom Vorstand gestellt werden.

§ 11 **Abstimmung und Wahlen**

- (1) Bei Abstimmungen jeglicher Art entscheidet die einfache Mehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen, soweit die Satzung nicht Abweichendes bestimmt.
- (2) Stimmgleichheit bei Abstimmungen gilt als Ablehnung.
- (3) Eine Änderung des Vereinszwecks bedarf der Zustimmung von 4/5 der anwesenden stimmberechtigten Mitglieder. Sonstige Änderungen der Satzung bedürfen der 3/4 Mehrheit der anwesenden stimmberechtigten Mitglieder.
- (4) Anträge, die Gegenstand einer Beschlussfassung sein sollen, sind den Mitgliedern mit einer Frist von mindestens 8 Tagen vor der Versammlung schriftlich im Wortlaut mitzuteilen.
- (5) Erreichen bei Wahlen die Kandidaten die gleiche Stimmenzahl, so findet eine Stichwahl statt. Bei erneuter Stimmgleichheit entscheidet das Los.
- (6) Für die Wahl des Vorstandsvorsitzenden ist im ersten Wahlgang eine 2/3 Mehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen erforderlich. Erreicht kein Kandidat diese Mehrheit, findet eine Stichwahl zwischen den zwei Kandidaten mit der höchsten Stimmenzahl statt. Bei erneuter Stimmgleichheit entscheidet das Los.
- (7) Die Wahlen sind geheim durchzuführen.
- (8) Abwesende können nur gewählt werden, sofern deren schriftliche Einverständniserklärung vorliegt.

§ 12 **Amtsdauer, Wiederwahl**

- (1) Die Amtsdauer des Vorstandes und des Beirats beträgt **drei** Jahre. Die Wiederwahl ist zulässig.

- (2) Scheidet ein Mitglied des Vorstandes oder des Beirates vorzeitig aus dem Amt, so ergänzt sich das Gremium für den Zeitraum bis zur nächsten Mitgliederversammlung selbst. Die Neuwahl erfolgt in der nächstfolgenden Mitgliederversammlung für die restliche Amtszeit des ausgeschiedenen Mitglieds.

§ 13 ***Regionalgruppen***

Der Vorstand kann der Mitgliederversammlung vorschlagen, Regionalgruppen zu bilden. Sie haben beratende Funktion und wählen einen Sprecher, der die Regionalgruppe leitet. §§ 8 und 11 gelten sinngemäß.

§ 14 ***Vergabe des Qualitätssiegels***

Schulen für Physiotherapie, die die Qualitätskriterien des Vereins erfüllen, sind berechtigt, im Geschäftsverkehr ein Qualitätssiegel zu führen. Die Berechtigung zur Führung des Siegels endet mit der Mitgliedschaft im Verein. Änderungen an der Schule, die auch die Vergabe des Qualitätssiegels zu beeinflussen geeignet sind, müssen dem Vorstand innerhalb einer Frist von 3 Monaten gemeldet werden.

§ 15 ***Auflösung des Vereins***

- (1) Die Auflösung des Vereins kann nur in einer außerordentlichen Mitgliederversammlung beschlossen werden. Falls die Mitgliederversammlung nichts anderes beschließt, ist der Vorstand zu Liquidatoren zu bestellen.
- (2) Bei Auflösung des Vereins fällt das verbleibende Vereinsvermögen an das Kuratorium ZNS für Unfallverletzte mit Schäden des Zentralen Nervensystems e.V., Rochusstraße 24, 53123 Bonn. Die hieraus dem Kuratorium ZNS zufließenden Gelder dürfen nur für gemeinnützige Zwecke verwendet werden.